NEUMARKT i.d.OPf.

STARKE STADT

Bebauungsplan „124 – Neues WGG “ mit integrierter Grünordnung

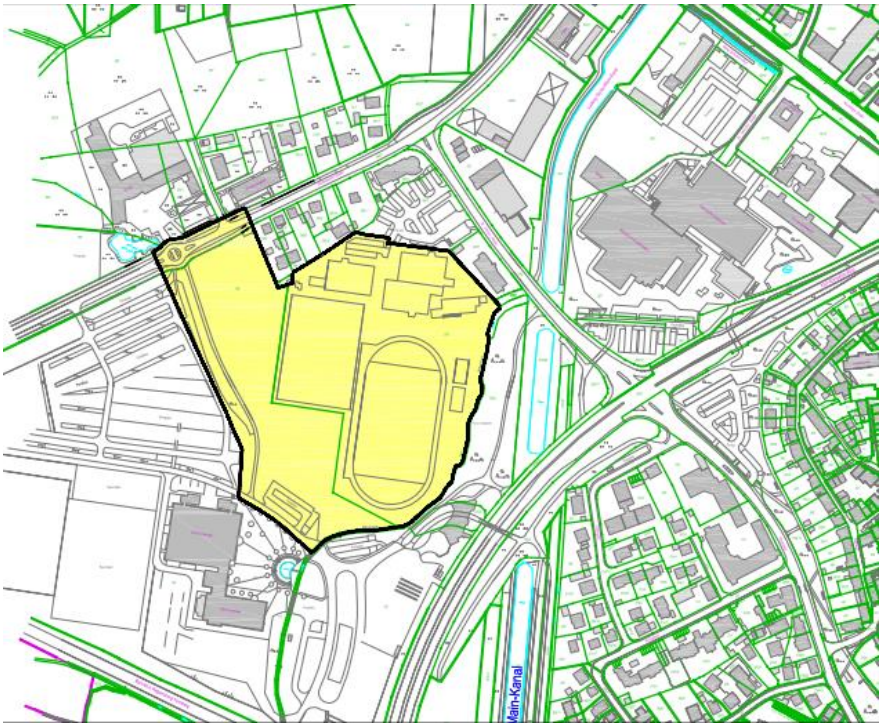

Zusammenfassende Erklärung

erarbeitet durch:

Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Stadtplanungsamt
Rathausplatz 1
92318 Neumarkt i.d.OPf.

Inhaltsverzeichnis

1. Planung und Verfahrensablauf 2
2. Berücksichtigung der Umweltbelange 3
3. Ergebnisse der Öffentlichkeits-/Behördenbeteiligung und Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten 5
4. Planungsalternative – Nichtdurchführung der Planung 8

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden. Ferner sind die innerhalb des Planungsprozesses erwogenen Alternativen zur letztlich gewählten Planung sowie die Gründe dafür darzulegen, warum sich die Gemeinde für die gewählte Planungsalternative entschieden hat.

1. Planung und Verfahrensablauf

Für das Willibald-Gluck-Gymnasium (WGG) stand in den vergangenen Jahren die Entscheidung an, das 1977 bezogene Gymnasium an der Dr.-Grundler-Straße umfassend zu sanieren oder durch einen Neubau zu ersetzen. Im Laufe der Sanierungsplanungen wurde festgestellt, dass eine Sanierung zu sehr hohen Kosten führen wird und ein Neubau schon aus rein wirtschaftlichen Aspekten die bessere Alternative darstellt. Weiterhin hat ein Neubau den Vorteil, dass während der Bauzeit keine Belastungen auf die Schüler durch den Baubetrieb zukommen und pädagogische Konzeptionen in einem Neubau konsequenter umgesetzt werden können.

Als Standort für den Neubau des WGG hat sich als beste Alternative der B-Platz des Sportgeländes der Gymnasien herausgestellt. Im rechten Winkel dazu soll eine Dreifachturnhalle im Bereich der jetzigen Allwetterplätze errichtet werden. Der gewählte Standort sichert kurze Verbindungen zur Mensa und den Sportanlagen.

Im Süden des Grundstückes schließt das Gelände der Jurahallen und des Volksfestplatzes an. Für die Stadt Neumarkt stellt sich dabei die an den derzeitigen Sportplatz angrenzende Fläche in der Zukunft als Ergänzungsfläche für Gebäude oder Einrichtungen zur Weiterentwicklung des Bereichs des Veranstaltungszentrums um die Jurahallen dar.

<u>Verfahrensablauf:</u>

Aufstellungsbeschluss:	19.10.2011
Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (1) BauGB:	Erörterungstermin am 22.03.2012
Beteiligung der Behörden § 4 (1) BauGB:	13.03.2012 – 16.04.2012
Billigungs- und Auslegungsbeschluss:	23.07.2012
Öffentliche Auslegung § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und TÖB § 4 (2) BauGB:	29.08.2012 – 28.09.2012
erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss:	27.01.2015
Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und TÖB § 4a (3) BauGB:	27.02.2015 – 27.03.2015
Satzungsbeschluss:	04.05.2015

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „124 – Neues WGG“ wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in dem vorliegenden Umweltbericht dargestellt. Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben sind keine Schwierigkeiten, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, aufgetreten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden Flächen für den Gemeinbedarf, die Schulen und kulturellen Zwecken dienen, Verkehrsflächen, Grünflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft mit Zweckbestimmung Regenrückhalteraum festgesetzt. Im Zuge der Überplanung des Gebietes werden der bestehende Rasensportplatz und der Auwald an der Schwarzach im Osten des Geltungsbereiches als Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz bzw. als Fläche für Wald festgesetzt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 6,7 ha, die zu 3,4 ha baulich beansprucht werden.

Den Schutzgütern kommt im unbebauten Teil des Geltungsbereichs überwiegend mittlere, innerhalb der biotopkartierten Nasswiesen und Auwälder hohe Bedeutung für Natur und Landschaft zu. Die überbauten und versiegelten Sportanlagen im Norden des Geltungsbereichs haben geringe Bedeutung für Natur und Landschaft. Die Nasswiesen, Auwälder, Land- und Verlandungsröhrichte im Geltungsbereich zählen zu den nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Die naturnahen Siedlungs- und Ufergehölze sowie Hecken stehen als Lebensstätten unter dem Schutz des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG. Mit Ausnahme des Eisvogels sind keine Fundorte oder Vorkommen gefährdeter oder geschützter Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen.

Die umweltrelevanten Wirkfaktoren der Planung auf die einzelnen Schutzgüter gehen dabei im Wesentlichen von der Versiegelung und Überbauung von Natur und Landschaft aus. Die Bau- und Verkehrsflächen werden überwiegend versiegelt und ziehen einen hohen Versiegelungs- und Nutzungsgrad nach sich. Die Regenrückhalteräume haben Abgrabungen und Überbauungen ohne technische Einbauten zur Folge und entsprechen somit einem geringen bis mittleren Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad. Die Festsetzung von Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportplatz und von Flächen für Wald bedeutet lediglich eine Überplanung bereits bestehender Sportanlagen und Wälder ohne Veränderung der Nutzung, die keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 2 BNatSchG zur Folge hat.

Im gesamten Geltungsbereich gehen Lebensräume mit geringer und mittlerer Bedeutung für Tiere und Pflanzen ein. Davon betroffen sind neben den intensiv genutzten und überbauten Sportanlagen mit geringer Bedeutung im Norden des Geltungsbereichs insbesondere artenärmere bzw. gestörte Nasswiesen, Landröhrichte, Uferbegleitgehölze und naturnahe Siedlungsgehölze. Darüber hinaus sind auch Lebensräume mit hoher Bedeutung für Natur und Landschaft betroffen. Die biotopkartierte Nasswiese im Nordwesten des Geltungsbereichs wird infolge der verkehrsmäßigen Erschließung des Gymnasiums und der Wasserrückhaltung vollständig überbaut. Im Norden des Geltungsbereichs betreffen die Festsetzungen einen Bereich, der mit Gebäuden, Hartplätzen und Parkplätzen überbaut und bereits zum überwiegenden Teil versiegelt ist.

Der Schulbetrieb des WGG ruft gegenüber der bestehenden Situation keine oder nur geringfügig höhere zusätzliche Emissionen hervor. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung durch Lärm ist in den angrenzenden Wohngebieten keine wirksame bzw.

erhebliche Erhöhung der Lärmpegel infolge von Schul- oder Vereinssport zu erwarten. Eine Überschreitung der Grenzwerte der 18. BImSchV im Einzelfall durch Lärm bei Sonderveranstaltungen kann gemäß Lärmgutachten durch organisatorische Regelungen des Besucherabgangs vermieden werden.

Die Art der baulichen Nutzung mit ihren Flächenansprüchen begrenzt die Möglichkeiten, umfassende Festsetzungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu treffen. Trotz verschiedener Vermeidungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen der Schutzgüter nicht vollständig vermieden werden. Bei Anwendung der Eingriffsregelung ergeben sich nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ 22.457 m² als erforderlicher Kompensationsumfang. Darüber hinaus wird der Rückbau von 13.000 m² Bauflächen am Standort des bestehenden WGG außerhalb des Geltungsbereiches als Kompensation zugeordnet. Die Beeinträchtigungen des Biotopverbundes werden mit dem Rückbau des Dammbauwerks der St.-Florian-Straße und der Öffnung und Wiederherstellung des Ludwig-Donau-Main-Kanals im Osten außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter treten nicht auf.

Der nach Berücksichtigung der Kompensation durch Rückbau verbleibende Ausgleichsbedarf wird gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf einer 22.457 m² großen Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 1362 der Gemarkung Pölling durchgeführt, die die Stadt Neumarkt i.d.OPf. aus ihrem Eigentum bereitstellt. Auf der Ausgleichsfläche werden Feucht- und Nasswiesen, Magerwiesen und Ufersäume entwickelt sowie Obstbaumreihen gepflanzt. Ansaaten und Pflanzungen werden mit autochthonem Pflanz- und Saatgut durchgeführt. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Zusammenhang zu den beeinträchtigten Werten und Funktionen in dem vom Eingriff betroffenen Naturraum „Vorland der Mittleren Frankenalb“ unter Berücksichtigung der Ziele des Landschaftsplans der Stadt Neumarkt i.d.OPf. durchgeführt. Mit den Maßnahmen sind insbesondere auch die Beeinträchtigungen der nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützten Feuchtbiotope in Art und Umfang ausgeglichen.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind für die relevanten Tier- und Pflanzenarten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie nicht einschlägig. Die Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Bruthabitate des Eisvogels erfordert die Anlage von drei künstlichen Nisthilfen an der Schwarzach als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG.

Zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplans auf die Umwelt kann die Stadt Neumarkt i.d.OPf. die Beschaffenheit des Bodens und den Grundwasserstand im Rahmen der Bauausführung feststellen und würdigen. Dies ermöglicht es der Stadt Neumarkt, ggf. weitere oder andere wirksame Vorkehrungen zur Verminderung oder zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser zu treffen. Überprüft werden auch Maßnahmen und Vorkehrungen zum Lärmschutz. Aufgrund der geringeren Betroffenheit ist eine Überwachung der Umweltauswirkungen auf die anderen Schutzgüter nachrangig.

Bei Nichtdurchführung der Bauvorhaben bzw. Nutzungen ist davon auszugehen, dass der Status quo von Natur und Landschaft mit seiner teils geringen, teils mittleren ökologischen Bedeutung unverändert erhalten bliebe. Der Neubau des Willibald-Gluck-Gymnasiums im Geltungsbereich nach dem Stand der Technik ist auf die Dauer der geplanten Nutzung wirtschaftlicher als die energetische Sanierung und Erweiterung am bestehenden Standort jenseits der St.-Florian-Straße. Weiterhin hat ein Neubau den Vorteil, dass während der Bauzeit keine Belastungen auf die Schüler durch den Baubetrieb zukommen und

pädagogische Konzeptionen in einem Neubau konsequenter umgesetzt werden können. Der gewählte Standort sichert kurze Verbindungen zur Mensa und den Sportanlagen. Die Flächen im Süden des Geltungsbereiches sind als Ergänzungsfläche für Gebäude oder Einrichtungen zur Weiterentwicklung des Bereichs des Veranstaltungszentrums um die Jurahallen optimal geeignet. Die Inanspruchnahme des Feuchtbiotops für die Anlage von Regenrückhalteräumen ist aufgrund von Topografie und Gewässerverlauf sowie der Anordnung der Bau- und Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs unvermeidlich.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits-/Behördenbeteiligung und Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten

3.1. Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

In der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde zu folgenden Themen Stellung genommen:

- Naturschutz: Die UNB weist darauf hin, dass zur Beseitigung der gesetzlich geschützten Feuchtflächen ist gemäß§ 30 (3) BNatSchG eine Ausnahme bzw. eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu beantragen ist. Diese Anträge werden gestellt. Von Seiten Der UNB wird die Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial begrüßt. Dieses soll auch in den Festsetzungen übernommen werden. Weiterhin weist die UNB darauf hin, dass mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Einverständnis besteht, hier allerdings noch eine weitere Ausarbeit in Bezug auf einzelne Arten stattfinden muss. Diese faunistische Nacherhebungen haben stattgefunden und die Änderungen zu weiteren Arten in der Begründung fortgeschrieben und redaktionell abgeglichen. Außerdem sind neben dem Biotop im Norden nicht weitere kleinere § 30-Biotope kartiert, sodass dieser Planbereich zu Kategorie III tendiert und ein höherer Ausgleichfaktor gewählt werden muss. Dieser Erhöhung des Ausgleichsfaktors wird entsprochen. Der Bund Naturschutz schlägt eine Fortsetzung des Auwaldbereiches am Woffenbach Richtung Nordwesten in Verbindung mit den Nasswiesen vor. Dieses könnte über die Woffenbacher Straße mit dem Feuchtgebiet an der Mittelschule West verbunden werden und in die freie Landschaft hinausgeführt werden. Der Neubau des Gymnasiums und der Mehrzeckhalle unterbrechen diese Grünachse. Die Beeinträchtigungen, die durch den Bau des neuen WGG entstehen werden bereits durch Durchgrünung, Gestaltung des Rückhalteraumes und weiteren Maßnahmen wesentlich vermindert. Weiterhin wird die Biotopverbundfunktion durch den Neubau nicht unterbrochen, sondern bleibt in eingeschränkter Form erhalten.
- Wasserwirtschaftsamt: Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes wird auf die dichten bis sehr dichten Bodenschichten verwiesen und eine Bodenerkundung empfohlen. Des Weiteren wird auf einen hohen Grundwasserstand verwiesen und Bedenken an der Planung der Becken und Rückhalteräume geäußert. Im weiteren Planungsverlauf wird die Versickerung und Regenrückhaltung geprüft. Der Grundwasserstand bewegt sich laut eines Baugrundgutachtens bei 419,5, sodass eine mögliche Anstauhöhe bis zu 420,2 für die Rückhaltung zur Verfügung steht. Der geplante Teich dient vornehmlich dem Regenrückhalt und weniger der Versickerung. Beläge im Planungsbereich sollen

auf das notwendige Maß beschränkt werden und in verschiedener Weise wasserdurchlässig ausgeführt werden.

- Immissionsschutz: Das Landratsamt, Sachgebiet Techn. Umweltschutz, fordert die Erstellung eines Immissionsschutzgutachtens, auf dessen Basis aufbauend auch Festsetzungen zum Nachbarschaftsschutz in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollen. Im weiteren Planungsverlauf wurde eine schallschutztechnische Begutachtung durchgeführt und die Empfehlungen für die textlichen Festsetzungen werden in den Satzungstext aufgenommen.
- Vogelschutz: Der Landesbund für Vogelschutz regt an, dass in der artenschutzrechtlichen Prüfung keine Erhebung von Tierarten durchgeführt wurde. Im weiteren Planungsverlauf wurde eine faunistische Erhebung durchgeführt. Der Bund Naturschutz weist auf die Funktion der Höhlenbäume und Röhrricht- und Nasswiesenflächen für den Grünspecht und den Rohrsänger hin, die dort heimisch sind. In der Planung wird die kontinuierliche Funktionalität der Lebensräume der Tierarten im räumlichen gewahrt.
- Stellplätze: Der Bund Naturschutz schlägt eine Überarbeitung der Parkplatzsituation und eine Einbeziehung des IKK-Parkplatzes und Volksfestplatzes in den Geltungsbereich vor, um diese für weitere Stellplätze zu nutzen. Dieser Anregung kann nicht entsprochen werden, da die Parkplatzplanung aus der Gesamtkonzeption heraus entwickelt wurde und aus der Konzeption für das Neue WGG als optimal an dieser Stelle angesehen wird.

3.2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Themen in der Auslegung waren insbesonders:

- Immissionsschutz: Das Landratsamt, Sachgebiet Techn. Umweltschutz, nimmt das Schallgutachten zur Kenntnis und merkt einen redaktionellen Fehler an. Weiterhin merken sie Überschreitung der Immissionswerte zu den Nachtzeiten bei Sonderveranstaltungen und Wettbewerben durch den Vereinssport im Eingangsbereich und an den Fahrradabstellflächen westlich der Sporthalle Veranstaltungen, einschließlich der Abgänge der Zuschauer sollen daher vor 22:00 Uhr beendet sein. Diese Überschreitungen werden im Planungsverfahren durch den Abgang über weitere Ausgänge nach Südwesten und Osten gelöst.
- Naturschutz: Die UNB lehnt die Überbauung und Neugestaltung der bestehenden geschützten Feuchtbiotope naturschutzfachlich ab und weist darauf hin, dass in Absprachen bereits eine Befreiung in Aussicht gestellt wurde. Diese Befreiung ist unabhängig vom Bebauungsplan bei der UNB zu beantragen. Es besteht Einverständnis damit, dass durch die Öffnung des LDM-Kanals der Funktionsverlust „Biotopverbund“ ausgeglichen wird. Weiterhin besteht Einverständnis mit den externen Ausgleichsflächen. Es werden Hinweise zur Pflege gegeben. Es besteht außerdem Einverständnis mit den Nacherhebungen. Nisthilfen für den Eisvogel (CEF-Maßnahmen sind rechtzeitig bereitzustellen. Weitere Maßnahmen für den Eisvogel sind in Absprache mit dem Landesbund für Vogelschutz durchzuführen und müssen vor Beginn der neuen Vegetationsperiode und vor Baubeginn abgeschlossen sein.

- Grünflächen: Der Bundnaturschutz kritisiert, dass die Mehrzweckhalle den Grünzug unterbricht. Des Weiteren soll die Planung des Regenrückhaltebeckens überdacht werden, da dadurch ein Biotop entwertet wird und die Umgebung besser einbezogen werden soll. In den bestehenden Planungen sind bereits Fachplanungen mit einbezogen und aufgrund der Topografie und dem Gewässerverlauf ist der Standort des Regenrückhaltebeckens wasserbaulich zwingend. Es wurden die Ableitungskanäle darauf ausgelegt, sodass der Anregung nach der Einbeziehung des Umfeldes entsprochen werden konnte. Weiterhin wird die Biotopverbundfunktion durch den Neubau der Mehrzweckhalle nicht unterbrochen, sondern bleibt sogar in eingeschränkter Form erhalten, da die Beeinträchtigungen durch die Erhaltung von Bäumen und Gehölzen, der Durchgrünung der Baufläche und der naturnahen Gestaltung des Rückhalteraumes vermindert werden kann.
- Verkehr: Der Bund Naturschutz sieht im Bereich des Radverkehrs und bei der Stellplatzsituation noch Handlungsbedarf. Im Falle des Radverkehrs wird die Wegeverbindung über den Volksfestplatz kritisch angesehen. Bei den Stellplätzen ist die Planung der westlich vom Gymnasium angedachten Stellplätze vom Bund Naturschutz kritisiert worden, da es bei der Anbindung dieser durch eine Stichstraße zu Konflikten mit Radfahrern kommt. In den Planungen ist die Wegebeziehung für den Fuß- und Radverkehr im Vorfeld erhoben und analysiert worden. Auch die Situation der Stellplätze und die Verortung der Stichstraße wurden in der Gesamtkonzeption des Gymnasiums geprüft. Für den Stellplatznachweis stehen die Stellplätze des Volksfest-Parkplatzes nicht zur Verfügung und der Bauherr hat einen Stellplatznachweis zu erbringen.
- Wasserwirtschaft: Das Wasserwirtschaftsamt weist darauf hin, dass die Ansätze für die Versickerung als wenig realistisch einzustufen sind und empfiehlt die Beteiligung eines Baugrundgutachters. Diese Hinweise wurden im weiteren Verlauf der Planung zur Kenntnis genommen und eine weitere Bearbeitung hat stattgefunden.

3.3. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB

Am 22.03.2021 fand im Rathaus der Stadt Neumarkt i.d.OPf. ein Erörterungstermin statt, an dem sich die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung informieren konnte. An diesem Termin waren mehrere Bürger anwesend. Folgende Themen wurden insbesondere besprochen:

- Wasserwirtschaft: Ein Bürger weist auf die Grundwasserproblematik gerade bei Starkregenereignissen hin. Diese wurden in einem Ortstermin mit dem Bürger und den Planern besprochen.
- Verkehr / Zufahrten: Mehrere Bürger äußerten Bedenken bezüglich der Zufahrts-situation und der Erschließung des Gebietes mit Fuß- und Radwege. In den Planungen sind mehrere Zufahrten für den Hol- und Bringverkehr vorgesehen, sodass die neue Stichstraße nicht die einzige Zufahrt ist. Die Grundstücke entlang der öffentlichen Fuß- und Radwege werden mit einem 4 m breiten Pflanzstreifen abgeschirmt und es werden motorisierte Fahrzeuge ferngehalten.
- Immissionsschutz: Ein Bürger brachte Bedenken gegenüber den Lärmimmissionen am Abend durch die Sporthalle auf. In den textlichen Festsetzungen ist es aufgenommen, dass die Dreifachturnhalle, bei der die Verpflichtung besteht, diese dem Breitensport

zur Verfügung zu stellen, nur zu Tagzeiten genutzt werden darf. Dies ist mit dem Landkreis abgestimmt, der die Belegzeiten entsprechend abstimmt.

In der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

3.4. Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Nach Bearbeitung, Abwägung und Einbeziehung der in der Auslegung eingegangen Stellungnahmen wurde im Frühjahr 2015 eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Von den beteiligten Börden brachten nur die Deutsche Telekom Technik GmbH und das Wasserwirtschaftsamt Anregungen her. Die Anregungen der Deutschen Telekom Technik GmbH wurden bereits in der Frühzeitigen Beteiligung und der Auslegung behandelt. Das Wasserwirtschaftsamt weist auf die Abstimmungen zum Thema Niederschlagswasserentsorgung hin. Dieser Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und das erforderliche Wasserrechtsverfahren wurde eingeleitet. Dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. liegen die entsprechenden Unterlagen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis vor.

4. Planungsalternative – Nichtdurchführung der Planung

Der Neubau des Willibald-Gluck-Gymnasiums im Geltungsbereich nach dem Stand der Technik ist auf die Dauer der geplanten Nutzung wirtschaftlicher als die energetische Sanierung und Erweiterung am bestehenden Standort jenseits der St.-Florian-Straße. Weiterhin hat ein Neubau den Vorteil, dass während der Bauzeit keine Belastungen auf die Schüler durch den Baubetrieb zukommen und pädagogische Konzeptionen in einem Neubau konsequenter umgesetzt werden können. Als Standort für den Neubau des WGG hat sich als beste Alternative der B-Platz des Sportgeländes der Gymnasien herausgestellt.

Im Geltungsbereich sind bei Nichtdurchführung der Bauvorhaben bzw. Nutzungen keine konkreten fachlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Status quo von Natur und Landschaft mit seiner teils geringen, teils mittleren ökologischen Bedeutung bei Nichtdurchführung unverändert erhalten bliebe. Dies gilt auch für den Grünzug im Ostteil des Geltungsbereichs und das berührte Schwerpunktgebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege „Fließgewässer im Innenstadtbereich“.